

Per Mail: wilcke-ma@bmiv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

16.01.2017 ig

Leiter Juristische Zentrale Dr. Markus Schäpe Tel. 089/7676-6756 Fax: 089/7676-8433 markus.schaepe@adac.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenschmerzensgeld Ihr Az.: I B 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMJV beabsichtigt die Einführung eines Hinterbliebenenschmerzensgeldes beim Verlust eines nahestehenden Menschen. Dieses soll als Zeichen der Anerkennung des seelischen Leids der Hinterbliebenen dienen.

Der ADAC unterstützt dieses Vorhaben, da es sich hier um eine sinnvolle Erweiterung des Schadenersatzrechts handelt, die u. a. ein Gefühl der Gerechtigkeit für die Hinterbliebenen vermittelt. Auch dient es der Harmonisierung des Schadenersatzrechts in Europa, da es einen entsprechenden Anspruch schon in vielen anderen Rechtsordnungen gibt.

Im Einzelnen merkt der ADAC folgendes an:

Beschränkung auf den Todesfall

Die Beschränkung des Anspruchs auf ein Hinterbliebenenschmerzensgeld auf den Tod eines nahen Angehörigen ist nachvollziehbar.

Anspruch sowohl bei Verschuldens- als auch bei Gefährdungshaftung
Mit einem solchen Anspruch sowohl in Fällen der Verschuldens- als auch der
Gefährdungshaftung ist eine wichtige Forderung des ADAC in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. So können beim Hauptanwendungsfall des
Hinterbliebenenschmerzensgeldes bei Todesfällen im Straßenverkehr unnötige, ggf. gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden.

Vermutung des persönlichen N\u00e4heverh\u00e4ltnisses

Bezüglich des Kreises der Berechtigten ist das persönliche Näheverhältnis als Abgrenzungskriterium und die widerlegbare Vermutung für nahe Verwandte ein sinnvolles Abgrenzungskriterium, das die Abwicklung von Hinterbliebenenschmerzensgeldfällen in der Praxis erleichtert.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit durch den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung in der Regulierungspraxis tatsächlich der Gegenbeweis gegen die Vermutung geführt wird und welche Anforderungen die Rechtsprechung dazu entwickelt.

Nachweispflicht des persönlichen N\u00e4heverh\u00e4ltnisses

Häufigster Anwendungsfall dürften hier zukünftig nichteheliche Lebensgemeinschaften sein, bei denen der eine Lebenspartner getötet wird.

Auch bei langjähriger häuslicher Gemeinschaft müssen der überlebende Lebenspartner bzw. dessen nicht mit dem Verstorbenen verwandten Kinder darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass ein persönliches Näheverhältnis vorgelegen hat.

Der Gesetzentwurf lässt in seiner Begründung die Frage offen, welche Anforderungen an einen solchen Nachweis gestellt werden sollen bzw. müssen und legt dies allein in die Entscheidungsgewalt der Gerichte.

Dadurch besteht bei diesen Fällen in der Regulierungspraxis die Gefahr, dass der Anspruchssteller zur Offenlegung privatester Umstände in der Schadenmeldung bzw. in der Regulierungskorrespondenz gezwungen wird, wenn die Rechtsprechung z. B. einen langjährigen gemeinsamen Wohnsitz alleine für nicht ausreichend erachten sollte.

Hier könnte für diese häufige Personengruppe eine entsprechende Aufnahme – z. B. in Kombination mit einem gemeinsamen Wohnsitz – in die gesetzliche Vermutungsregelung erfolgen, um unnötige und zusätzlich belastende Rechtstreitigkeiten zu vermeiden.

Anspruchsbemessung

Der Gesetzentwurf stellt ausdrücklich klar, dass das Ziel des Hinterbliebenenschmerzensgeldes die Anerkennung von Leid durch den Verlust des Angehörigen ist und nicht die Kompensation für den Verlust des Angehörigen selbst erfolgen soll. Eine Bemessung des individuellen Leides ist – anders als bei körperlichen Folgen desselben (Schockschaden) – dabei nicht möglich.

Dabei soll ein Anspruch auf einen Betrag für jeden einzelnen Berechtigten bestehen, so dass es mehrere Geschädigte je Schadenfall geben kann, die sich alle separat um die Durchsetzung ihres Anspruchs kümmern müssen.

Zur Bemessung der Anspruchshöhe enthält die Begründung des Gesetzentwurfes leider nur knappe Ausführungen dahingehend, dass die Bestimmung im Streitfall den Gerichten überlassen werden soll. Diese sollen dann "Erwägungen der Angemessenheit dem Grunde nach" zugrunde legen und § 287 ZPO anwenden.

Dies birgt nach Ansicht des ADAC die Gefahr, dass am Anfang keine Anhaltspunkte für die mögliche Höhe bei der außergerichtlichen Regulierung vorliegen und ein langer Zeitraum abzuwarten sein wird, bis sich eine entsprechende Kasuistik entsprechend den bekannten Schmerzensgeldtabellen entwickeln wird.

Zudem besteht die Gefahr einer sehr divergierenden Rechtsprechung mit der Gefahr einer mangelnden Akzeptanz dieses Themas in der Öffentlichkeit, wenn für die vom Gesetzgeber beabsichtige symbolische Anerkennung des Leids für den Verlust eines Angehörigen unterschiedliche Beträge ausgeurteilt werden.

Vor diesen Hintergrund sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht eine Pauschalierung durch den Gesetzgeber eine sachgerechte Lösung wäre, um auch den Symbolcharakter des Anspruchs zu unterstreichen.

Integration in die bestehende Schmerzensgeldsystematik

Nach Auffassung des ADAC muss sichergestellt werden, dass das Hinterbliebenenschmerzensgeld bezüglich seiner Höhe in das System des bisherigen Schmerzensgeldes integriert wird. So muss die Höhe im Verhältnis zur Rechtsprechung zu eigenen Verletzungen stehen, um die Systemgerechtigkeit nicht zu verletzen und nicht zu einer Diskussion zu führen, dass der Verlust eines Angehörigen höher bewertet wird als der dauerhafte Verlust eines Körperteils mit seinen lebenslangen Auswirkungen.

Der Gesetzentwurf gibt vor, das echte Schockschäden nach wie vor neben einem Hinterbliebenenschmerzensgeld geltend gemacht werden können und in diesen auf- bzw. diesen vorgehen sollen. Hier muss sichergestellt sein, dass Schockschäden mit nachgewiesener gesundheitlicher Beeinträchtigung wie bisher und somit höher entschädigt werden als die Fälle des Hinterbliebenenschmerzensgeldes. Dabei muss der Rechtsprechung überlassen bleiben, wie diese mit einem ggf. neben einem Anspruch auf Hinterbliebenenschmerzensgeld bestehenden weiteren Anspruch auf ein Schmerzensgeld aufgrund Schockschadens umgeht.

Die vorgesehene Kürzung des Hinterbliebenenschmerzensgeldes bei einem Mitverschulden des Getöteten erscheint sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Schäpe

Golfe -

Leiter Juristische Zentrale